

three10 X

SOFTWARE - PFLEGEVEREINBARUNG

GÜLTIG AB 01.11.2021

SOFTWARE – PFLEGEVEREINBARUNG der three10 GMBH

Diese Software-Pflegevereinbarung („Software-Pflegevereinbarung“) wird zwischen der three10 GmbH („three10“) und dem Kunden abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- three10 und der Kunde haben eine Software-Lizenzvereinbarung („Software-Lizenzvereinbarung“) für ein Softwareprodukt der three10 („Lizenziertes Produkt“) abgeschlossen, in der die Nutzung des Lizenzierten Produkts durch den Kunden geregelt wird.
- three10 stellt Software-Pflege für das Lizenzierte Produkt zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieser Software-Pflegevereinbarung ist die Pflege des in der Bestellung des Kunden bzw. dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot von three10 (Angebot und Bestellung gemeinsam der „Auftrag“) bezeichneten Lizenzierten Produkts. three10 übernimmt die Pflege hinsichtlich des Lizenzierten Produkts ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Software-Pflegevereinbarung. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

1.2. Diese Software-Pflegevereinbarung umfasst die Leistungen gemäß Ziffer 2.1 zur Aufrechterhaltung der Aktualität des Lizenzierten Produkts beim Kunden, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu dem Lizenzierten Produkt gehörende Dokumentation.

1.3. Die Einhaltung bestimmter Reaktionszeiten, Fehlerbehebungszeiten und entsprechender Verfügbarkeit sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Diese werden über separate Service Level Agreements geregelt.

2. Software - Pflegeleistungen

2.1. three10 stellt Leistungen für das Lizenzierte Produkt über das Partnerportal auf unserer Web-Seite (www.three10.eu) wie folgt zur Verfügung:

2.1.1. Hot Fixes / Maintenance-Releases

three10 stellt dem Kunden nach eigenem Ermessen vorbeugend vorhandene Hot Fixes und Maintenance Releases des Lizenzierten Produkts zur Behebung von Fehlern des Lizenzierten Produkts, die three10 unabhängig von der Nutzung des Lizenzierten Produkts durch den Kunden bekannt werden, zur Verfügung.

„Hot Fixes“ im Sinne dieser Software-Pflegevereinbarung sind Softwarelieferungen, die allein der Beseitigung von aufgetretenen Fehlern dienen. „Maintenance Releases“ im Sinne dieser Software- Pflegevereinbarung sind Softwarelieferungen (Zwischen-Releases außerhalb von Major- und Minor- Release Zyklen), durch die Fehler des Lizenzierten Produkts beseitigt und die Funktionalität des Lizenzierten Produkts verbessert wird, ohne dass das Lizenzierte Produkt eine neue Funktion erhält.

2.1.2. Neue Programmversionen

three10 stellt dem Kunden darüber hinaus neue Programmversionen (Minor und Major-Releases) des jeweiligen Lizenzierten Produkts zur Verfügung, die während der Laufzeit dieser Software- Pflegevereinbarung von three10 herausgegeben werden.

„Major-Releases / Upgrades“ sind Versionen des Lizenzierten Produkts, die jährlich von three10 herausgegeben werden.; Major-Releases beinhalten in der Regel die größten Änderungen am Produkt sowie umfangreiche neue Funktionen. Major-Release-Versionen sind durch aufsteigende Versionsnummern (erste Zahl der Versionsnummer) gekennzeichnet (<x>.0).

„Minor-Releases / Updates“ sind Versionen des Lizenzierten Produkts, die nach Ermessen von three10 zwischen zwei Major-Release- Versionen herausgegeben werden; Minor-Release-Versionen sind durch aufsteigende Nebenversionsnummern (zweite Zahl der Versionsnummer) gekennzeichnet (0.<x>).

Im Falle von sogenannten kombinierten Lösungen („Solutions“), d.h., das Lizenzierte Produkt wird in Kombination mit Programmen und/oder Software Dritter („Drittprodukte“) verwendet, so dass die Funktion des Lizenzierten Produkts von den Drittprodukten abhängt, steht die Lieferung einer neuen Programmversion des Lizenzierten Produkts unter dem Vorbehalt, dass die Drittprodukte die neue Programmversion des Lizenzierten Produkts unterstützen bzw. deren Funktion nicht beeinträchtigen. three10 ist nicht verpflichtet, neue Programmversionen des Lizenzierten Produkts an im Rahmen von Solutions verwendete Drittprodukte anzupassen.

2.2. Die Leistungen von three10 gemäß dieser Software-Pflegevereinbarung umfassen keine Dienstleistungen.

2.2.1 Auf Anfrage des Kunden und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von technischem Personal, stellt three10 dem Kunden zusätzlich Support- und Wartungsdienstleistungen, zur Verfügung. Solche zusätzlichen Supportleistungen werden in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen three10-Preisliste in Rechnung gestellt.

3. Sonstige Pflichten der three10

3.1. three10 stellt sicher, dass Daten des Kunden, die ihr im Rahmen der Softwarepflege zur Kenntnis gelangen und die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, Dritten, die mit der Vertragserfüllung nicht befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden.

4. Gebühren

4.1. Für die Software-Pflege ist der Kunde zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet. Die Gebühr für jedes lizenzierte Produkt ergibt sich aus dem Auftrag. Die ersten 12 Monate der Software-Pflege sind beim Erwerb einer neuen Lizenz inkludiert.

4.2. Die Software-Pflege ist jährlich im Voraus zu zahlen.

4.3. Sämtliche Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern anwendbar).

5. Laufzeit, Pflegeperiode, Kündigung

5.1. Die Software-Pflegevereinbarung beginnt mit Auslieferung des lizenzierten Produkts und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten, sofern nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart ist. Sie verlängert sich jeweils um zwölf (12) Monate, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 60 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird (Mindestlaufzeit und Verlängerungszeitraum jeweils auch "Pflegeperiode").

5.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Vertraulichkeit

6.1. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Software-Pflegevereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten, Know-how sowie sämtliche sonstigen als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen (gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form), die während der Laufzeit dieser Software-Pflegevereinbarung von der einen Partei (im Folgenden „Offenbarende Partei“) an die andere Partei (im Folgenden „Empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Vertrauliche Informationen von three10 sind insbesondere sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten und Know-how im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten.

6.2. Sämtliche Vertraulichen Informationen, die von der Offenbarenden Partei an die Empfangende Partei übermittelt oder dieser in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

6.2.1 sind von der Empfangenden Partei streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden,

6.2.2 dürfen von der Empfangenden Partei weder Dritten zugänglich gemacht noch veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden,

6.2.3 sind von der Empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich zu behandeln, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

6.3 Als Dritte gelten nicht die Arbeitnehmer der jeweiligen Partei, die ihrerseits zur Geheimhaltung entsprechend dieser Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sind.

6.4 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind die Informationen, von denen die Empfangende Partei nachweisen kann, dass

6.4.1 die Informationen im Zeitpunkt der Übermittlung an die Empfangende Partei bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

6.4.2 die Empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese Informationen berechtigter Weise an die Empfangende Partei weitergeben durfte, oder

6.4.3 sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die Offenbarende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder

6.4.4 die Empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die Offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.

6.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenbarenden Partei. Die Empfangende Partei ist verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung der Offenbarenden Partei, spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch die Offenbarende Partei nach Kündigung oder sonstiger Beendigung dieser Software- Pflegevereinbarung, unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die Offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung der Offenbarenden Partei eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der Offenbarenden Partei die Tatsache dieser Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

6.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Software-Pflegevereinbarung fort.

7. Anwendung der „Software-Lizenzvereinbarung“

Für neue Programmversionen (Minor-Releases), Maintenance-Releases, Hot-Fixes und Aktualisierungen der Softwaredokumentation, die dem Kunden im Rahmen dieser Software-Pflegevereinbarung hinsichtlich der Lizenzierten Produkte zur Verfügung gestellt werden, gelten die Ziffern 1 („Softwarelizenz“), 2 („Nutzungsumfang“), 3 („Abtretung und Unterlizenzierung“), 5 („Lieferung“), 6 („Geistige Eigentumsrechte/Urheberrechtsschutz“), 7 („Prüfungsrecht von three10“), 9 („Gewährleistung“), 10 („Schutzrechte Dritter“), 12 („Kündigung aus wichtigem Grund“), 13 („Folgen der Beendigung der Vereinbarung“) und, soweit einschlägig, 14 („Besondere Bestimmungen für zeitlich befristete Lizenzen (Miete)“) der Software-Lizenzvereinbarung hinsichtlich des Lizenzierten Produkts entsprechend

8. Haftungsbeschränkung

8.1. three10 haftet dem Kunden in Bezug auf Schäden, die durch einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen von three10, durch eine unerlaubte Handlung oder auf anderer rechtlicher Grundlage entstanden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

8.2. three10 haftet unbeschränkt für Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von three10, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.3. Ferner haftet three10 für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten im Sinne dieser Regelung umfassen neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. three10 haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind.

8.4. Die Haftung der three10 nach vorstehender Ziffer 9.3 für die einfach fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.5. Die Haftung für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden nach vorstehenden Ziffern 9.3 und 9.4 ist auf die Höhe der jährlichen Servicegebühr für das betreffende Lizenzierte Produkt begrenzt.

8.6. Für die Wiederherstellung von Daten haftet three10 außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Ziffern 9.3 bis 9.5 nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der three10, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für einen Mangel nach Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.8. Soweit die Haftung von three10 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Arbeitnehmer der three10.

8.9. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche nach vorstehender Ziffer 9.3 innerhalb von einem (1) Jahr. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Geltendes Recht

Diese Software-Pflegevereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der three10 anwendbar sind und einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen dieser Software-Pflegevereinbarung widersprechen, haben die Bestimmungen dieser Software-Pflegevereinbarung Vorrang.

10.2. Die Parteien sind verpflichtet, über die Bestimmungen dieser Software-Pflegevereinbarung Stillschweigen zu bewahren. three10 ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden als Referenz bei der Akquisition potenzieller Neukunden in ihren Marketingunterlagen zu nennen. three10 ist des Weiteren berechtigt, den Kunden auf ihrer Internetseite in Form einer unveränderten Abbildung der Wort- und/oder Bildmarke des Kunden als Referenz aufzuführen.

10.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Pflegevereinbarung oder die ihm daraus entstehenden Rechte oder Pflichten ohne vorherige, schriftliche Zustimmung durch three10 abzutreten. three10 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Software-Pflegevereinbarung ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

10.4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Software-Pflegevereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die entsprechende unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die üblicherweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

10.5. Erfüllungsort dieser Software-Pflegevereinbarung ist München, Deutschland.

10.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Software-Pflegevereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der three10. three10 ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

three10 GmbH
Max-Planck-Straße 6
85609 Aschheim
Deutschland